

Amtsblatt

Nummer 28
 70. Jahrgang
 Montag, 7. Juli 2014
 Einzelpreis 1,40 €

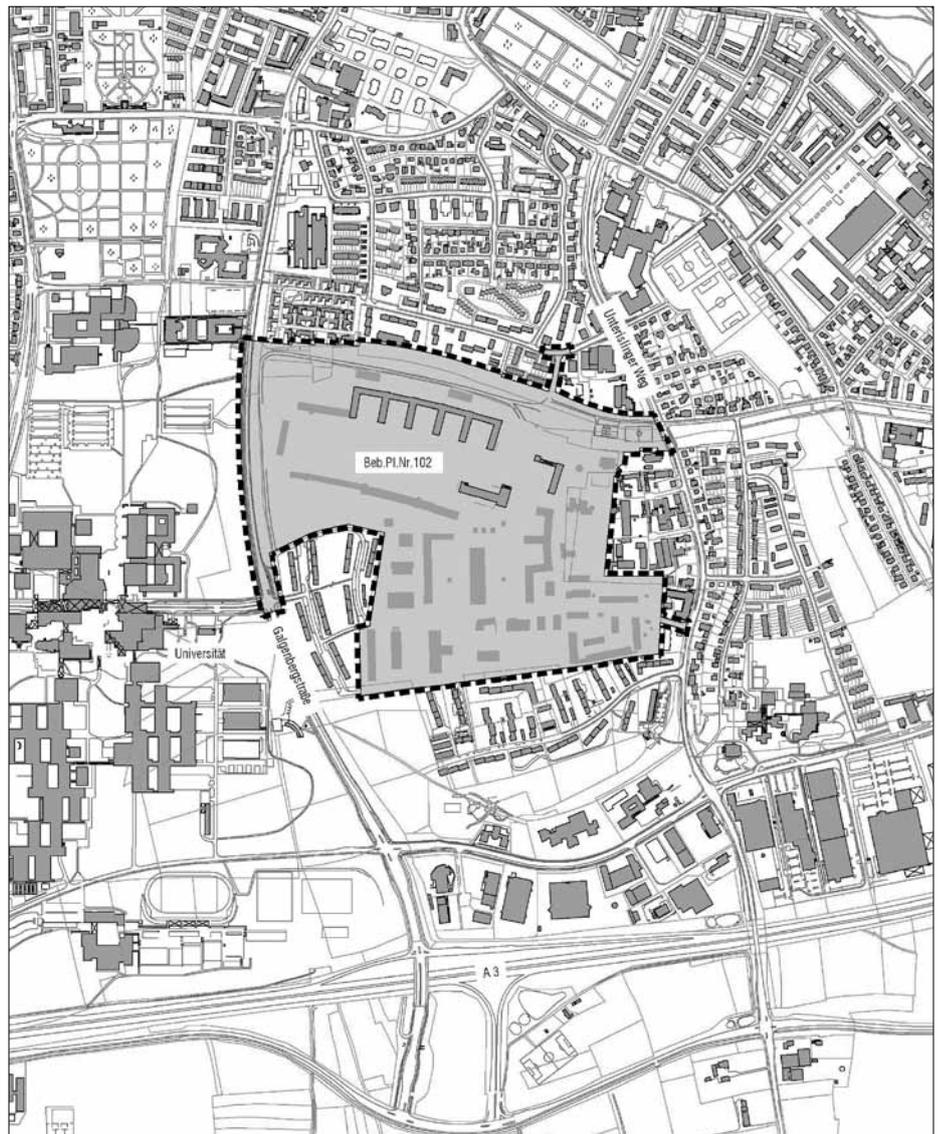
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102, Ehemalige Nibelungenkaserne

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 102 für das Gebiet der ehemaligen Nibelungenkaserne als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt



geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 30.06.2014

Stadt Regensburg

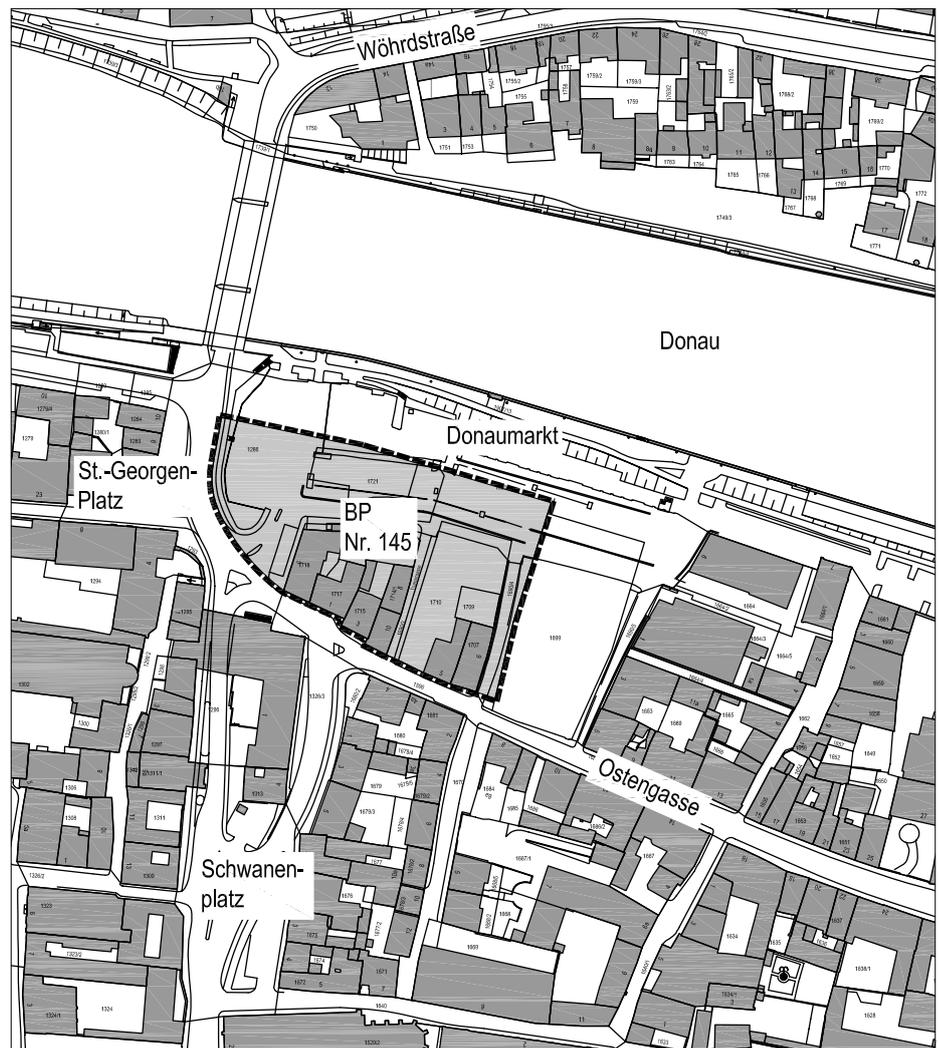
Joachim Wolbergs
 Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 145 – Donaumarkt

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 145 – Donaumarkt vom 29.04.2014 für das Gebiet zwischen dem St.-Georgen-Platz, der Ostengasse, der Klostermeyergasse und der Donaulände (siehe Lageplan) am 12.05.2014 in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung war fehlgeschlagen, da es zu diesem Zeitpunkt an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 145 - Donaumarkt fehlte. Der Mangel wurde durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB behoben, indem der Bebauungsplan Nr. 145 - Donaumarkt am 30.06.2014 erneut ausgefertigt wurde. Mit der vorliegenden erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 145 – Donaumarkt tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 12.05.2014 in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, 2. Stock, Zimmer-Nummer 2.055. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Warmwasser und Strom durch den Einsatz von Erdgas neben dem Betrieb von drei bereits bestehenden Niederdruckheizwasserkesseln durch die Firma Infineon Technologies AG, Werk Regensburg am Standort Wernerwerkstraße 2 in Regensburg

Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Infineon Technologies AG beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für die Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 4,7 Megawatt (MW). Als Nebenanlage wird die bereits vorhandene

Heizzentrale, bestehend aus drei Niederdruckheizwasserkesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,0 MW weiter betrieben. Das BHKW dient der Grundlastwärmeversorgung und soll 24 h/ Tag bei einer jährlichen Betriebszeit von ca. 6.500 h/a betrieben werden. Lediglich die Spitzenlast der im Werk benötigten Wärme wird durch die Kesselanlage bereitgestellt. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Netz eingesetzt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.2.3.2, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umwelt- und Rechtsamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen,

ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung selbständig nicht anfechtbar.

Regensburg, 25.06.14
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**, Adolf-Schmetzer-Str. 45, 93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt nachfolgende Gewerke zu vergeben.

1. Auftragsart:

**Öffentliche Ausschreibung
Bauvorhaben in Regensburg:**
IQ Wohnquartiere Daimlerstraße (2. BA)
– Neubau 92 WE + TG

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:

- 1.1 Malerarbeiten DIN 18 363
 - 1.2 Natursteinarbeiten DIN 18 332
 - 1.3 Fliesenarbeiten DIN 18 352
- Submission:** 05.08.2014

2. Auftragsart: Offenes Verfahren Bauvorhaben in Regensburg:

IQ Wohnquartiere Plato-Wild-Straße (3. BA) - Neubau von 53 WE
Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
2.1 Heizanlagen DIN 18 380

2.2 Sanitäranlagen DIN 18 381
2.3 Elektroanlagen DIN 18 382
Veröffentlichung im EU-Supplement:
www.simap.europa.eu
Submission: 05.08.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
**www.stadtbau-regensburg.de/
ausschreibungen**

Regensburg, den 01.07.2014

Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

- 14 E 081 – Vorgehängte hinterlüftete Fassade DIN 18351
- 14 E 082 – Erweiterte Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338
- 14 E 083 – Tischlerarbeiten DIN 18355 (Pfostenriegel Fassade)
- 14 E 084 – Stahlbauarbeiten DIN 18335
- 14 E 085 – Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden DIN 18381
- 14 E 088 – Elektroinstallation nach DIN 18382

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe

unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 14 A 083 – Sanitärarbeiten DIN 18381 – Heizzentrale, Gasanschluss, Sanierung WC-Anlage
- 14 A 085 – Gehwegerneuerungen nach DIN 18299 ff. in verschiedenen städtischen Straßen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VOL/A

- 14 E 087 – Lieferung und Montage einer Zwei-Farben-Offset-Druckmaschine sowie Inzahlungnahme, Demontage, Abtransport und Verwertung des

Altgeräts, Stadt Regensburg, Städtische Berufsschule II, Alfons-Auer-Str. 20, 93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 14 A 084 – Lieferung eines Schneepfluges für die Stadt Regensburg, Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark, Markomannenstr. 3, 93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.